

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfes
Bekanntmachung

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Wadersloh Süd II“ der Gemeinde Wadersloh
Offenlegung**

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 08.07.2026 die Offenlegung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Wadersloh Süd II“ beschlossen:

„Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Wadersloh Süd II“ wird einschließlich der Begründung aufgestellt und ist gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BAGB) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen. Die in der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 a BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.“

Der Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet Wadersloh Süd II“ regelt die Bebauungsmöglichkeiten des zweiten Bauabschnittes des Centraliaparks im Ortsteil von Wadersloh.

Die erste Änderung nach Satzungsbeschluss im Juli 2014 betrifft einzelne textliche wie zeichnerische Festsetzungen des gesamten Bebauungsplanes.

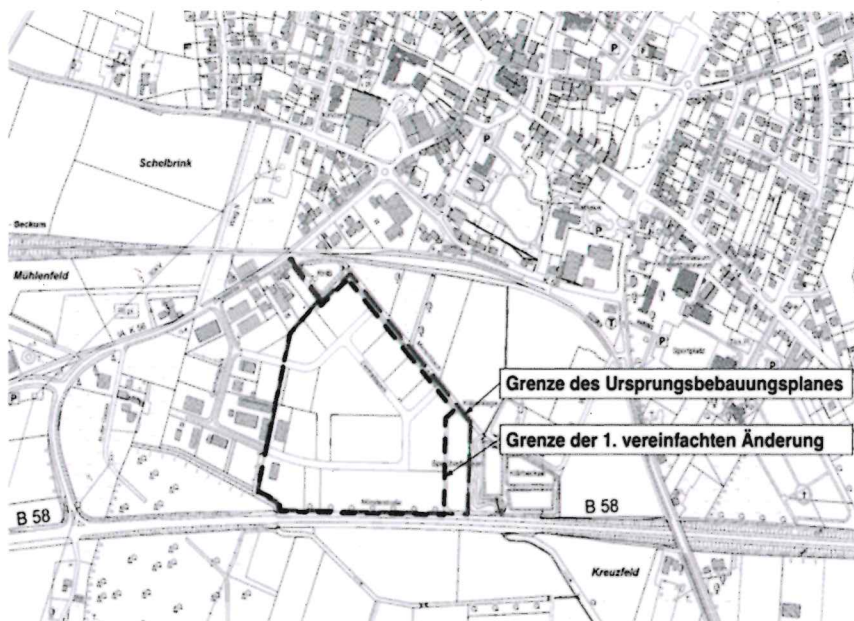
Die Änderungen betreffen den Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Straßenverkehrsflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 59 „Gewerbegebiet Wadersloh Süd II“. Im Bebauungsplan ist die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung als Gewerbe- und Industriegebiet festgesetzt, die aufgrund ihrer Entfernung zu Wohnnutzungen gemäß Abstandserlass gegliedert sind. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden unverändert in die 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit zwei Vollgeschossen, einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer maximalen Gebäudehöhe von 10,0 m mit einer gemittelten Geländehöhe als untere Bezugshöhe festgesetzt. Die Bauweise wird als abweichende Bauweise festgesetzt. Des Weiteren werden Festsetzungen für Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern getroffen. Die Erschließung wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche sichergestellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält im Nordosten und im Südwesten Festsetzungen für Wasserflächen sowie im Südosten für ein Regenrückhaltebecken, die durch die Änderung nicht überplant werden.

Änderungspunkte sind:

- Anpassung der Höhe baulicher Anlagen sowie der Zahl der Vollgeschosse
- Anpassung der überbaubaren Fläche
- Anpassung von Straßenverkehrsfläche in Industriegebiet
- Anpassung der Festsetzungen für Flächen zur Anpflanzung und / oder mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Erschließungsstraße des Bereichs Wadersloh Süd II. Im Süden verläuft unmittelbar die B 58, im Nordosten weist der Merschbach einen dichten Ufergehölzstreifen auf. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Regenrückhaltebecken sowie Wohngebäude. Ein weiteres Regenrückhaltebecken befindet sich südöstlich des Geltungsbereichs.



(Die schwarze Strichlinie umrandet den Geltungsbereich.)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Ratsbeschluss vom 08.07.2026 gem. § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wadersloh in der Fassung vom 15.11.1999, jeweils in den zzt. gültigen Fassungen, öffentlich bekannt gemacht.

Offenlegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Wadersloh Süd II“ der Gemeinde Wadersloh mit der Begründung kann gem. § 3 Absatz 2i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB **in der Zeit vom 22.07.2026 bis 21.08.2026 einschließlich** im Internetauftritt der Gemeinde Wadersloh www.wadersloh.de und dem zentralen Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen in Form einer frühzeitigen Beteiligung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich im Rathaus in Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, zur Einsicht ausgelegt.

In begründeten Fällen können die Unterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an bauleitplanung@wadersloh.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wadersloh, den 10.07.2026

In Vertretung



Norbert Morfeld
Allgemeiner Vertreter

Aushang: vom 13.07.2026 bis 21.07.2026